

schüsse dringend gebeten werden, in Wien zu bleiben, um an diesen Arbeiten teilnehmen zu können.  
Schluß der Sitzung 1/4 Uhr nachmittags.

### Sozialifizierungsausschuß.

#### Erledigung des Betriebsrätegesetzes.

Der Sozialifizierungsausschuß hat gestern das Gesetz betreffend die Errichtung von Betriebsräten erledigt, nachdem die Sozialdemokraten auf Grund der mit den bürgerlichen Parteien getroffenen Vereinbarung die von diesen bekämpfte Forderung nach Einführung von Betriebsräten in häuerlichen Wirtschaften fallen gelassen hatten. In einer Resolution wird die Regierung aufgefordert, die Betriebe bekanntzugeben, die sozialifiziert werden sollen.

§ 10 wurde in folgender Fassung beschloffen: „In Betrieben, die bis 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten erhöht sich die Mitgliederzahl für je weitere 100 Beschäftigte um eines. Bruchteile von 100 werden für voll gerechnet. In Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten entfällt auf je weitere 500 ein Vertreter, wobei Bruchteile für voll gerechnet werden.“

Dem § 11 (neu § 10) wurde folgende Bestimmung angefügt: „In denjenigen Betrieben, in denen Arbeiter und Angestellte gemeinsam den Betriebsrat wählen, hat mindestens ein Angestellter dem Betriebsrat anzugehören.“

Ferner wurden folgende Bestimmungen angefügt:

Die Mitgliedschaft im Betriebsrat ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt nur eine Entschädigung für den Verdienstentgang, soweit hierfür nicht nach dem Gesetz der Betriebsinhaber aufzukommen hat, und für die ihnen erwachsenen Vorauslagen.

Das Staatsamt hat für die Revision der Behandlung der Betriebsräte Sorge zu tragen. Es kann diese Revision auf die Gewerkschaften der Arbeiter und Organisationen der Angestellten übertragen.

Ein Mitglied des Betriebsrates darf nur entlassen werden, wenn es sich einer Handlung schuldig macht, die nach den bestehenden Gesetzen die Entlassung rechtfertigt. Kündigungen oder Entlassungen aus anderen Gründen dürfen nur mit Zustimmung des Einigungsamtes erfolgen.“

#### Einigungsämter.

Die Schaffung von Einigungsämtern erfolgt durch ein besonderes Gesetz. Insofern das Gesetz über die Einigungsämter nicht in Kraft getreten ist, wird das gemäß der Vollzugsanweisung vom 8. November 1918 bestellte Einigungsamt zur Durchführung der in diesem Gesetz den Einigungsämtern zugewiesenen Aufgaben berufen. In diesen Fällen setzt sich das Einigungsamt lediglich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem vom Staatssekretär für Justiz ernannten Vorsitzenden zusammen. Die Entscheidungen dieses Einigungsamtes in den ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Fällen sind mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Das Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden hinsichtlich des Aufsichtsrates von Kommanditgesellschaften auf Aktien und des Aufsichtsrates von Gesellschaften m. b. H., bei denen das Stammkapital eine Million Kronen übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht.

Folgende Resolution des Abg. Dr. Stimpl wurde zum Beschluß erhoben: „Die Staatsregierung wird aufgefordert, um unser danniederliegendes Wirtschaftsleben nicht zu hemmen und die treibenden Kräfte privaten Fleißes und persönlicher Energie wieder zur Schaffensfreude anzuregen, mit tunlichster Beschleunigung in aller kürzester Zeit mit voll-

### Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat in ihrer gestrigen Sitzung den sozialdemokratischen Abgeordneten Eidersch provisorisch bis zur Rückkehr des Staatskanzlers Dr. Renner zum Staatssekretär für Inneres und den Professor Dr. Julius Tandler zum Unterstaatssekretär für Volksgesundheit gewählt. Die Mitglieder der Großdeutschen Vereinigung hatten vor der Abstimmung den Saal verlassen.

#### Nachstehend der Sitzungsbericht:

Präsident Seitz eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Minuten und schlägt infolge Beschlusses des Hauptausschusses vor, auf die Tagesordnung die Wahl eines Unterstaatssekretärs für Volksgesundheit zu setzen. Das Haus stimmt diesem Vorschlag zu.

Berichterstatter des Hauptausschusses Dr. Weiskirchner beantragt auf Grund einstimmigen Beschlusses des Hauptausschusses, den Abg. Eidersch zum Staatssekretär für Inneres zu wählen.

Berichterstatter des Hauptausschusses Seber beantragte, auf Grund einstimmigen Beschlusses des Hauptausschusses zum Unterstaatssekretär für Volksgesundheit Univeritätsprofessor Dr. Julius Tandler zu bestellen.

Die Anträge des Hauptausschusses werden tu namentlicher Abstimmung mit sämtlichen abgegebenen 71 Stimmen angenommen.

Auf Befragen des Präsidenten Seitz erklärt Abg. Eidersch, die Wahl zum Staatssekretär für Inneres anzunehmen. — Die Einholung der Antwort des Univeritätsprofessors Dr. Tandler wird durch die Staatskanzlei erfolgen.

An Stelle der Abgeordneten Dr. Gurtler und Dr. Schönbauer, die mit Rücksicht auf ihre Wahl in die Friedensdelegation die Mandate als Mitglieder des Hauptausschusses niedergelegt haben, und des zum Staatssekretär gewählten Abg. Eidersch werden in den Hauptausschuß gewählt die Abgeordneten Schoiswohl, Dr. Urjin und Smitt a.

Nächste Sitzung Mittwoch den 14. d., 3 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über das Gesetz betreffend die definitive Anstellung von Bezirksschulinpektoren; Berichte des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Gesetze betreffend die Nachtarbeit der Frauen und den Ladenschluß im Handelsgewerbe; Bericht des Ausschusses für Handel und Industrie über die Anträge betreffend den Abbau der Zentralen; endlich Bericht des Ausschusses für Sozialifizierung über das Gesetz betreffend die Errichtung von Betriebsräten.

Präsident Seitz macht darauf aufmerksam, daß in der nächsten Zeit in den Ausschüssen wichtige Arbeiten zu leisten sind, weshalb die Mitglieder der Aus-

klären, bei ne Soziali-

hlenbeviert-

Abg. Eidersch (sozialistische Partei) gen die betreffend die Erzie gemeinder Kohle hat nicht die Spezialgesetz zu abhalten und schuß über die icht das nötige Er würde vor- ommission ein oder aber dem icht der Antrag ingskommission

Angelegenheit werden, die im wird.

ung gegen

: Die Groß- arauf, festzu- igen Ver- ungsmit- en ist und Prof. Land- beteiltigt hat, Grund eines ratischen mit de gekommen einem Groß- kerung den tsblieben.